Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 5

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Bochmann

- Leitfaden -
Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)
Ausnahme bei Langzeitarbeitslosigkeit, § 22 Abs. 4 MiLoG

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Bescheinigungsverfahren 2
3. Begriff: Langzeitarbeitslosigkeit 3
4. Praktikum 4

[1] Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Allgemeines

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit:

dem 1. Januar 2020	9,35 Euro
dem 1. Januar 2021	9,50 Euro
dem 1. Juli 2021	9,60 Euro
dem 1. Januar 2022	9,82 Euro
dem 1. Juli 2022	10,45 Euro
dem 1. Oktober 2022	12,00 Euro

Zum 01.01.2024 steigt der Mindestlohn auf 12,41 EUR brutto pro Stunde und zum 01.01.2025 auf 12,82 EUR brutto pro Stunde.

Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Ausnahmen zum persönlichen Anwendungsbereich sowie Übergangsbestimmungen werden in §§ 22 MiLoG festgelegt.

In einer Reihe von Wirtschaftszweigen gibt es zudem noch branchenbezogene tarifliche Mindestlöhne, die zum Teil deutlich über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen.[2]

Bescheinigungs-verfahren

Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs.1 SGB III waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht, § 22 Abs.4 MiLoG. Eine entsprechende Bescheinigung wird für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von den Integrationsfachkräften (IFK) auf Anfrage ausgestellt.

2. Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren läuft folgendermaßen ab:
Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) erbittet vom Jobcenter eine Auskunft über seine Langzeitarbeitslosigkeit unter Vorlage eines konkreten Beschäftigungsangebotes. Nun prüft das FM, ob die Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen und erstellt eine entsprechende Bescheinigung (vgl. Vordruck comp.ASS-Briefeditor).

Briefeditor:
Anschr. Kd
Bescheinig MiLoG
langzeitarbeitslos

Auskunfts- bzw. antragsberechtigt sind nachfolgende Personen:

Berechtigter Personenkreis

- Kunden des Jobcenters bzw. Arbeitnehmer, die zuvor vom Jobcenter betreut wurden,
- erziehungsberechtigte Personen, wenn die Kunden noch minderjährig sind,
- gesetzliche Betreuer,
- Personen mit schriftlicher Vollmacht der Kunden bzw. der Arbeitnehmer.

Datenschutz

Bei der Auskunft, ob Langzeitarbeitslosigkeit vorliegt, handelt es sich um besonders schützenswerte Sozialdaten, die dem Datenschutzrecht (§§ 67 ff. SGB X) unterliegen. Daher dürfen entsprechende Auskünfte nur dem o. g.

[2] JCI > TS Mindestlohngesetz > Kasten 5 > Übersicht aller Branchen-Mindestlöhne (Dezember 2023)

Personenkreis erteilt werden. Hierzu zählen keine Arbeitgeber oder privaten Arbeitsvermittler! Diese müssen sich an ihren (zukünftigen) Arbeitnehmer bzw. Kunden wenden, um zu erfahren, ob er langzeitarbeitslos ist. In keinem Fall darf daher das Jobcenter ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden Auskünfte an Personen außerhalb des genannten Personenkreises erteilen.

Die Anfrage kann unter Angabe eines konkreten Beschäftigungsangebotes formlos persönlich, telefonisch und per E-Mail gestellt werden. Bei Zweifeln hinsichtlich der Identität des Auskunftsersuchenden ist eine schriftliche Anfrage zur Akte zu nehmen

Im Hinblick auf das Recht der freien Berufswahl ist eine Bescheinigung auch dann auszustellen, wenn der IFK eine höher entlohnte, vakante Stelle bekannt ist.

3. Begriff: Langzeitarbeitslosigkeit

Langzeitarbeits-losigkeit

Der Begriff der Langzeitarbeitslosigkeit bezieht sich auf § 18 SGB III. Hiernach sind Langzeitarbeitslose Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

Die Arbeitslosigkeit wird nicht unterbrochen durch:

- die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III,
- Zeiten einer Erkrankung oder
- sonstigen Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen.

Zu sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen zählen kurzzeitige Ortsabwesenheit, die kurzfristig verzögerte Arbeitslosmeldung nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit, die kurzzeitige Betreuung bzw. Pflege von Kindern und nahen Angehörigen, die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Feststellen der Langzeitarbeits-losigkeit

Wie stellt die IFK die Langzeitarbeitslosigkeit fest?
Ist der Kunde ein Jahr und länger im Leistungsbezug des Jobcenters, bereitet die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit in der Regel keine Probleme.

Ergeben sich im Einzelfall Unklarheiten bei kürzeren Unterbrechungen des Ein-Jahres-Zeitraums, reicht die Glaubhaftmachung zu den Unterbrechungen aus, vgl. § 18 Abs.3 SGB III. Das bedeutet, dass die Angaben des Kunden grundsätzlich als richtig einzustufen sind. Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben des Kunden, sind Nachweise zu seinen Angaben vorzulegen.

Die Ermittlung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Kunden, die erst kurz im hiesigen Leistungsbezug (bedingt durch Umzug, Wechsel aus ALG-I-Bezug) waren und bei denen Unklarheiten hinsichtlich des Ein-Jahres-Zeitraumes der LZA herrschen, hat in einem Beratungsgespräch mit der IFK zu erfolgen. Zu diesem Termin soll der Kunde z. B. einen Ausdruck der bei der Bundesagentur für Arbeit hinterlegten Beschäftigungsdaten mitbringen.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird dem Kunden eine entsprechende Bescheinigung mit aktuellem Tagesdatum ausgehändigt. Bei dieser handelt es

sich nicht um einen Verwaltungsakt, der mit dem Widerspruch angreifbar ist, sondern um eine reine Auskunft.
Begehrt der Kunde erneut eine Bescheinigung (z. B. zu einem anderen Jobangebot), ist ihm wiederum tagesaktuell eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

4. Praktikum

Praktikum u. aktive Arbeitsförderung

Grundsätzlich sind auch alle Praktika mindestlohnpflichtig, da Praktikanten den Arbeitnehmern gleichgestellt werden.
Praktikant ist – unabhängig von seiner tatsächlichen Bezeichnung - jemand,

- der sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses
- für eine begrenzte Dauer
- zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit
- zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich hierbei um eine Berufsausbildung oder vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

Schnupper-praktikum

Ein freiwilliges sog. Schnupperpraktikum erfüllt die Voraussetzungen an ein mindestlohnpflichtiges Praktikum grundsätzlich nicht, da hierbei das Kennenlernen des Betriebes und allgemeiner Verfahrensabläufe ohne Erwerb konkreter praktischer Kenntnisse im Vordergrund stehen („Reinkommen“ nach Arbeitslosigkeit).
Richtschnur ist, je konkreter das Praktikum bestimmt, der Praktikant in die Betriebsabläufe eingebunden und zur Ableistung von konkreten Aufgaben seitens des Arbeitgebers verpflichtet ist, desto eher ist von einem begrifflichen Praktikum auszugehen.

Bei berufspraktischen Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach SGB III handelt es sich dagegen nicht um Praktika im Sinne von § 22 Abs. 1 MiLoG, da hierbei die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Vordergrund steht. Die Praktika der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unterliegen daher nicht dem gesetzlichen Mindestlohn.

§§ 81 ff. SGB III

Personen, die im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III eine sog. betriebliche Lernphase nach § 180 SGB III absolvieren, fallen nach der Gesetzesbegründung nicht unter das MiLoG.

§ 45 SGB III

Auch bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III hat der gesetzliche Mindestlohn keine Auswirkungen auf die Maßnahmeteile, die von bzw. bei einem AG durchgeführt werden, da sie weder ein Beschäftigungsverhältnis begründen noch einem Praktikum entsprechend durchgeführt werden.

Freigegeben am 20.12.2023 durch: gez. Rehbein